



---

# **SCHIESSANLAGE „HÄRDLI“**

(Gemeindeverband)

## **SPREITENBACH**

### **Gemeinden**

- Baden AG
- Geroldswil ZH
- Oetwil an der Limmat ZH
- Spreitenbach AG
- Würenlos AG

**Verwaltungs-, Betriebs- und Kostenreglement 2010**

Die Betriebskommission besteht aus maximal acht Vertretern der in den Verbandsgemeinden tätigen Schiessvereinen. Sie wird auf Antrag der Vereine durch die Verbandsleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie erlässt zuhanden der Verbandsleitung folgendes:

## **Verwaltungs-, Betriebs- und Kostenreglement:**

### **1. GRUNDSATZ**

Die nachstehenden Bestimmungen sollen den geordneten Ablauf des Schiessbetriebes sicherstellen, die Benützung der Schiessanlage ordnen und die Zusammenarbeit und das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den beteiligten Schützenvereinen fördern.

### **2. BEFUGNISSE UND PFLICHTEN**

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- 2.1 Ausarbeitung des Betriebsreglements und der Schiesspläne, welche von der Verbandsleitung zu genehmigen sind.
- 2.2 Die Verwaltung sämtlicher Anlagen.
- 2.3 Die Regelung des Schiessbetriebes (Schiesszeiten, Zuteilung der Daten, Scheiben und Schiessanlässe, Schiessaufsicht etc.) gemäss genehmigtem Gesamtbelegungsplan.
- 2.4 Aufstellung und Durchsetzung des Benützungsreglements.
- 2.5 Erstellen des jährlichen Voranschlages und der jährlichen Betriebsrechnung zuhanden der Verbandsleitung, mit Kopie an die Vereinspräsidenten.
- 2.6 Periodische Erhebung der für die Erhaltung und Erneuerung der Schiessanlage und des Schützenhauses erforderlichen Arbeiten und Investitionen zu Handen der Verbandsleitung.
- 2.7 Orientierung der Vereinspräsidenten über die Aktivitäten der Betriebskommission durch Zustellung der Sitzungsprotokolle.

### **3. VERWALTUNG**

- 3.1 Für die Wartung der Anlage und Einrichtungen (ohne Schützenstube) bestimmt die Betriebskommission die erforderlichen Funktionäre.

- 3.2 Deren Aufgaben sind in separaten Pflichtenheften geregelt.
- 3.3 Für die Führung und Wartung der Schützenstube wählt die Betriebskommission einen Standwirt.
- 3.4 Die Aufgaben des Standwirtes sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
- 3.5 Die Verwaltung aller Schlüssel obliegt der Betriebskommission. Es ist den Vereinen untersagt, Doppel anfertigen zu lassen oder Schlüsselzylinder zu wechseln. Allfällige Verluste sind dem Präsidenten der Betriebskommission umgehend zu melden.
- 3.6 Die Betriebskommission ist für das Erstellen und die laufende Nachführung des Inventars verantwortlich.

#### **4. BENUETZUNG DER ANLAGE**

- 4.1 Den Benützern wird zur Pflicht gemacht, zu den Gebäulichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Vereinsfunktionäre haben Fehlbare unverzüglich zur Ordnung zu weisen.
- 4.2 Die Parkordnung um das Schützenhaus wird nach separatem Reglement der Betriebskommission geregelt.
  - 4.2.1 In der Schiessanlage dürfen keine Waffen gelagert werden.
- 4.3 Bei der Durchführung von Schiessübungen auf der Schiessanlage „Härdli“ sind die Vorschriften des Eidg. Militärdepartements über das Schiesswesen ausser Dienst und die Allgemeinen Versicherungsbestimmungen der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine zu beachten und einzuhalten.
- 4.5 Der Stand muss von den zuständigen Vereinen nach jedem Schiessen sauber aufgeräumt werden.  
Die Benützer haften für die verursachten Schäden und sind verpflichtet, diese unaufgefordert dem zuständigen Funktionär zu melden.
- 4.6 Bis zum 15. November unterbreiten die Schiessvereine der Betriebskommission ihr provisorisches Schiessprogramm für die kommende Saison, zwecks Erstellung des Gesamtbelegungsplans. Dieser ist der Verbandsleitung vorzulegen und durch diese zu genehmigen. Der Gesamtbelegungsplan ist in der definitiven Fassung bis spätestens Mitte Januar den Vereinen abzugeben.

- 4.7 Bei der Zusammenstellung des Gesamtbelegungsplanes gelten folgenden Prioritäten:
1. Bundesübungen
  2. Eidg. Feldschiessen
  3. Gruppe C-Schiessen
  4. Gruppe B-Schiessen
  5. Freiwillige Übungen inkl. Jungschützenkurse
- Pro Kalenderjahr darf auf 300 Meter nur an zwei Sonntagen geschossen werden.
- 4.8 Es ist eine möglichst konzentrierte Belegung anzustreben. Insbesondere sollen freiwillige Übungen und Jungschützenkurse nach Möglichkeit gemeinsam abgehalten werden.
- 4.9 Schiessübungen können zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:
- |                  |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| - an Wochentagen | bis spätestens 20.00 Uhr            |
| - samstags       | 08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr |
| - sonntags       | 08.00 – 12.00 Uhr                   |
- An Eidg. Feld- und Verbandsschiessen sowie andern grösseren Anlässen können die Schiesszeiten bei Bedarf um 30 Minuten verlängert werden.
- 4.10 Auf Gesuch hin kann die Betriebskommission den Vereinen höchstens zwei (2) zusätzliche Schiessübungen pro Jahr bewilligen. Entsprechende Gesuche sind mindestens 10 Tage zum voraus an den Präsidenten der Betriebskommission zu richten.
- 4.11 Jedem Verein steht das entsprechende Büro zur uneingeschränkten Benützung zur Verfügung. Es ist vor dem Verlassen aufzuräumen. Alle Schlüssel gehören zur Anlage.
- 4.12 Vor jeder Schiessübung hat sich der verantwortliche Schützenmeister davon zu überzeugen, dass die Anlage ordnungsgemäss schiessbereit ist. Der Warnsack muss aufgezogen, die Wege abgesperrt und das Schiessgelände frei zu sein. Ebenfalls ist er für das Einhalten der korrekten Parkordnung zuständig.
- 4.13 Die Waffen dürfen nur in den hierfür eingerichteten Nischen entfettet, gereinigt und eingefettet werden. Zu diesem Zweck sind die vorhandenen Einrichtungen zu benützen.
- 4.14 Die Hülsen werden durch die Betriebskommission aufbewahrt und verkauft. Über die Verteilung des Erlöses entscheidet die Betriebskommission.
- 4.15 Die ordnungsgemässe Lagerung der Munition in den dafür reservierten Schränken ist Aufgabe der einzelnen Vereine. Die Munitionsschränke und die Eingangstüre zum Munitionsraum sind ständig abzuschliessen.

## 5. FINANZIERUNG

- 5.1 Die Unterhaltskosten der Schiessanlage werden von den Verbandsgemeinden getragen. Dazu gehören:
- der Unterhalt des Schützenhauses und aller seiner Räumlichkeiten sowie des zugehörigen Mobiliars mit Ausnahme der Schützenstube und der dazugehörigen Küche
  - der Unterhalt der Schiess- und Scheibenanlagen einschliesslich der Wechselscheiben, der Blenden und der Kugelfänge
  - der Unterhalt der Umgebungsanlagen einschliesslich Belags- und Grünflächen
- Ebenso gehen folgende Betriebskosten zu Lasten der Verbandsgemeinden:
- Wasser- und Stromverbrauch
  - Gebäude-, Mobiliar-, und Grundeigentümerhaftpflichtversicherung
  - Wartung der Schiessanlagen
  - Entschädigung der Betriebskommission
- 5.2 Zu Lasten der Betriebskommission und der Schützenvereine gehen:
- der Betrieb der Schützenstube sowie der Unterhalt und die Erneuerung ihrer Einrichtungen inkl. Küche
  - die mit dem Schiessbetrieb und mit der Schützenstube zusammenhängenden Gebühren
  - die Telefongebühren
  - der Kleinstunterhalt des Schützenhauses wie Reinigung, Kleinreparaturen und Glühlampenersatz
  - die Entschädigung der im Schiess- und Wirtschaftsbetrieb tätigen Funktionäre
- 5.3 Die Einnahmen der Betriebskommission bestehen:
- aus den Vergütungen für die Benutzung der Schiessanlage und der Schützenstube
  - aus dem Reingewinn der Schützenstubenkasse
  - aus Beiträgen der Verbandsschiessvereinen
  - aus Vergütungen für die Wirtschaftsführung auf den Aussenanlagen
- 5.4 Die Betriebskommission legt den jährlichen Voranschlag bis Ende April (des Vorjahres) und die jährliche Betriebsrechnung der Verbandsleitung, unter Orientierung der Vereinspräsidenten, auf Ende Januar des kommenden Kalenderjahres vor.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 6.1 Dieses überarbeitete Reglement ersetzt das seit 1. Januar 2007 der Schiessanlage „Härdli“ geltende Reglement.
- 6.2 Es ist durch die Verbandsleitung zu genehmigen und tritt auf den 1. Januar 2010 rückwirkend in Kraft.
- 6.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind durch die Verbandsleitung zu genehmigen.

Spreitenbach, 05. Mai 2010

### **Die Verbandsschiessvereine:**

**Baden AG  
Geroldswil ZH  
Oetwil an der Limmat ZH  
Spreitenbach AG  
Spreitenbach AG  
Spreitenbach AG  
Würenlos AG**

**Schützengesellschaft der Stadt Baden  
-  
-  
Kleinkaliber Spreitenbach  
Pistolenschützen Spreitenbach  
Schiessverein Spreitenbach  
Schützengesellschaft Würenlos**

**Betriebskommission der  
Schiessanlage „Härdli“  
Spreitenbach**